

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Konstanz als Ortpolizeibehörde bedient sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter nach § 80 Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. 1992, 1, ber. S. 596), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GBl. S. 93, 95).

Bereits vor dem Inkrafttreten der jetzt aktuellen Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.09.1994 (GBl. 1994, 567) wurden den gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Konstanz entsprechend § 6 der 1. DVO zum Polizeigesetz vom 13.05.1969 in i.d.F. vom 11.04.1983 (GBl.S.131) und der Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 12.01.1987 (Az. 14/11 alt/27/6042) die Aufgaben nach dem heutigen § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16.09.1994 (GBl. 1994, 567) übertragen. Diese Aufgabenübertragung gilt sowohl für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit der Bezeichnung „Gemeindevollzugsdienst (GVD)“ als auch für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit der Bezeichnung „Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)“. Da es zum damaligen Zeitpunkt der Aufgabenübertragung noch keine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung gab, werden aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit auch diese damals übertragenen Aufgaben hiermit durch Bereitstellung im Internet unter www.konstanz.de entsprechend § 1 der Satzung der Stadt Konstanz über „Öffentliche Bekanntmachungen“ vom 21.12.2017 am Tag der Bereitstellung öffentlich bekanntgemacht (siehe Anlage).

Außerdem werden mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.06.2019 und vom 24.06.2019 (jeweils Az. 16-1120.0-21) folgende Aufgaben entsprechend § 31 Abs. 2 DVO PolG **neu** übertragen:

- Gaststättenkontrollen nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 2 GastG, 1 Abs. 3 GastVO
- Vollzug der Vorschriften des Landesglückspielgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2, 47 Abs. 2 LGlüG
- (Waffen-)Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 Satz 1 und 2 WaffG
- Vollzug der Gewerbeordnung im Umfang des § 10 GewOZuVO

Diese neuen Aufgaben werden von den als „Kommunaler Ordnungsdienst“ (KOD) bezeichneten gemeindlichen Vollzugsbediensteten übernommen, die hierfür besonders geschult und eingewiesen wurden bzw. werden und die der Abteilung „öffentliche Sicherheit und Gewerbewesen“ zugeordnet sind.

Die Aufgabenwahrnehmung als Außendienstmitarbeitende für die Bußgeldbehörde bleibt von dieser Veröffentlichung unberührt und besteht auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitenrechts nach wie vor.

Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird auch die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes (Polizeirevier Konstanz) über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung unterrichtet.

Konstanz, den 26.09.2019

Anlage:
Gesetzesauszug § 31 Abs. 1 DVO PolG

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is written horizontally and appears to be 'Uli Burchardt'.

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Konstanz am 02.10.2019

§ 31 DVO PolG Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten

(1) Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen

1. beim Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
 3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
 4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
 5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
 6. im Umweltschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
 7. im Feldschutz
 - a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugelände,
 - c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
 - g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
 8. im Veterinärwesen
 - a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
 9. für sonstige Aufgaben
 - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielflächen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
 - h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
 - j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.